

Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 105 Absätze 1 und 2 der Verfassung
des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
16. Januar 2018 (RRB Nr. 2018/63)

beschliesst:

I.

Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert) Volksschulgesetz (VSG)

§ 3 Abs. 1 (geändert)
Schulangebote (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Die solothurnische Volksschule umfasst:

b) (geändert) die kantonalen Spezialangebote.

§ 3^{ter} Abs. 1 (geändert)
Kantonale Spezialangebote (SpezA) (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Die kantonalen Spezialangebote (SpezA) umfassen:

a) (geändert) die zeitlich befristeten Spezialangebote;

a^{bis}) (neu) die andersschulischen Angebote;

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [413.111](#).

[Geschäftsnummer]

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden oder öffentlichen Schulträgern die Regelschule zu führen.

² Der Kanton ist Schulträger der Heilpädagogischen Sonderschulen und zuständig für die kantonalen Spezialangebote. Der Regierungsrat beschliesst die Angebotsplanung und bestimmt die Einzelheiten der Organisation.

³ Der Regierungsrat kann die Durchführung kantonaler Spezialangebote an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen wie Sonderschulzentren, Schulheime oder Spitalschulen übertragen, wenn

Aufzählung unverändert.

^{3bis} Wird die Durchführung von kantonalen Spezialangeboten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen, sind die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

⁴ Für einzelne Kinder und Jugendliche mit einer schweren Behinderung kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Durchführung der Spezialangebote einem Dritten übertragen. Die zu erbringenden Leistungen sowie die Abgeltung durch den Kanton werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

§ 5^{bis} Abs. 2

² Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung aus:

b) (geändert) für die kantonalen Spezialangebote: mit den Institutionen, denen der Regierungsrat Aufgaben überträgt.

Titel nach § 27 (geändert)

3. Schulangebote

§ 36 Abs. 2, Abs. 4 (neu)

² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich

- a) (geändert) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern;
- b) (geändert) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen;
- c) (geändert) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern;
- d) (geändert) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen;
- f) *Aufgehoben.*

⁴ Die Angebote erfolgen grundsätzlich integrativ im Regelunterricht. Die Schulträger können für einzelne Schüler temporäre und separative Schulungsformen durchführen.

§ 36^{quater}

Aufgehoben.

Titel nach § 36^{quater} (geändert)

3.2. Kantonale Spezialangebote (SpezA)

Titel nach Titel 3.2. (geändert)

3.2.1. Allgemeines

§ 36^{quinquies} (neu)

Zweck

¹ Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sorgt der Kanton für zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA), sonderschulische Angebote sowie fallbezogene Einzellösungen wie integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM) und pädagogisch-therapeutische Angebote.

² Der Aufenthalt in einem zeitlich befristeten SpezA ist einmalig und dient der Integration bzw. Reintegration in die Regelschule. Der Unterricht richtet sich nach den Zielen und Inhalten der Regelschule.

³ Die sonderschulischen Angebote richten sich nach der Sonderpädagogik aus und orientieren sich, soweit wie möglich, an den Zielen und Inhalten der Regelschule. Sie ermöglichen die gesellschaftliche Integration und fördern die Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung.

⁴ Die fallbezogenen Einzellösungen fördern und unterstützen entwicklungsbeeinträchtigte und entwicklungsauffällige Kinder und Jugendliche durch individualisierte Fördermassnahmen und Therapien.

Titel nach § 36^{quinquies} (neu)

3.2.1.^{bis} Zeitlich befristete Spezialangebote

§ 36^{sexies} (neu)

Vorbereitungsklassen (SpezA VK)

¹ In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden normalbegabte Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Störungen im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.

² Der Unterricht basiert auf der systemischen Zusammenarbeit der Fach- und Lehrpersonen und dem intensiven Einbezug der Eltern.

³ Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpezA VK sind:

- a) Abklärung durch die von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Fachstelle;
- b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern;
- c) Kapazität des Angebots.

⁴ Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, wird ein Verfahren um Sonderschulung eingeleitet.

⁵ Der Aufenthalt in der SpezA VK dauert zwei Jahre. Anschliessend erfolgt ein Wechsel an die Regelschule der Wohngemeinde oder an eine Sonderschule.

§ 36^{septies} (neu)

Klassen für normalbegabte Kinder mit massiven Verhaltensstörungen (SpezA Verhalten)

¹ In die Klassen für normalbegabte Kinder mit massiven Verhaltensstörungen (SpezA Verhalten) werden normalbegabte Schüler mit massiven Verhaltensstörungen ab der dritten Primarschulklasse aufgenommen. Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

[Geschäftsnummer]

² Der Schulleiter der Regelschule beantragt die Aufnahme in die SpezA Verhalten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.

³ Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpezA Verhalten sind:

- a) Abklärung durch die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle;
- b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern;
- c) Kapazität des Angebots.

⁴ Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, entscheidet das Departement über die Aufnahme in die SpezA Verhalten. Vor dem Entscheid hört das Departement die Eltern und den Schulleiter der Regelschule an.

§ 36^{octies} (neu)

Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur)

¹ Bei Bedarf, insbesondere bei starker Zunahme von Flucht und Migration, kann der Kanton für die Phase der Unterbringung zusätzliche Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur) errichten.

² Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

³ Bei Bedarf kann der Regierungsrat diese schulischen Angebote befristet mit spezialisierten unterstützenden Diensten wie interkulturelle Vermittlung, Behandlung von Traumata durch Schulpsychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie ausbauen.

§ 36^{novies} (neu)

Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med)

¹ Das Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med) richtet sich an Schüler mit längerem Spitalaufenthalt.

² Das SpezA Med setzt eine Kostengutsprache der kantonalen Aufsichtsbehörde voraus. Diese wird erteilt, wenn:

- a) die Spitalschule über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn gemäss § 5 Abs. 3 verfügt und
- b) der Spitalaufenthalt länger als zwei Wochen dauert oder über einen längeren Zeitraum wiederkehrende Spitalaufenthalte notwendig sind.

³ Kann der Unterricht nach einem Spitalaufenthalt nicht ordentlich besucht werden, kann die kantonale Aufsichtsbehörde Einzelbeschulungen zu Hause gemäss den Vorgaben für die Spitalschulung anordnen.

Titel nach § 36^{novies} (neu)

3.2.1.ter Sonderschulische Angebote

§ 37

Aufgehoben.

§ 37^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sonderschulangebot für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung umfasst insbesondere:

- b) (geändert) integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM);

[Geschäftsnummer]

- f) (*geändert*) behinderungsbedingte Schülertransporte;
- g) (*neu*) bedarfsweise ausserkantonale Schulung gemäss der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 ¹⁾ (IVSE).

§ 37^{quater}

Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM) (Sachüberschrift geändert)

§ 37^{sexies}

Aufgehoben.

§ 44^{ter} Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*aufgehoben*)

² Für den Besuch einer Schule eines anderen Schulträgers zahlt die entlastete Einwohnergemeinde dem Schulträger ein Schulgeld.

³ Einwohnergemeinden, welche keine eigene Sekundarschule P oder Talentförderklasse führen, leisten dem aufnehmenden Schulträger pro Schüler ein Schulgeld. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Schulgeldes fest.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 44^{quater} Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1^{bis} (*neu*)

Kosten kantonale Spezialangebote (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Spezialangebote.

^{1bis} Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37^{bis}.

§ 44^{quinqies}

Aufgehoben.

§ 47^{bis} Abs. 2, Abs. 3^{bis} (*neu*)

² Die Grundpauschale berechnet sich aus:

- g) (*geändert*) den Lektionen pro 100 Schüler für die Spezielle Förderung gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a–c.

^{3bis} Der Regierungsrat legt die Grund- und Lektionenpauschalen in Form von Bruttopauschalen fest.

§ 47^{quater} Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*)

¹ Für auswärtigen Schulbesuche von Schülern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn werden die Schülerpauschalen wie folgt ausgerichtet:

- b) *Aufgehoben.*

- c) (*geändert*) Beim ausserkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton die Schülerpauschale an den entsendenden Schulträger.

² Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Beitragsprozentsatz der Bruttopauschalen.

³ Beim ausserkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Beitragsprozentsatz des interkantonalen Schulgeldes.

¹⁾ BGS [837.33](#).

[Geschäftsnummer]

§ 68^{bis} (neu)

Beiträge an die Tätigkeit von Organisationen des Bildungswesens

¹ Der Kanton kann die Tätigkeit von Organisationen, die im Bildungswesen tätig sind, in folgenden Bereichen mit Kantonsbeiträgen unterstützen:

- a) Beratung und Unterstützung von Schulleitungen und Lehrpersonen in schwierigen Schulsituationen;
- b) Erhaltung, Stärkung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit von Lehrpersonen;
- c) Organisation und Entwicklung innovativer Projekte.

§ 99

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

§ 44^{quater} Absatz 1^{bis} ist nach Ablauf einer Geltungsdauer von vier Jahren seit Inkrafttreten vom Regierungsrat um eine weitere Geltungsdauer von vier Jahren zu verlängern oder tritt ausser Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Urs Ackermann
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.